rektur erkannter Defizite, die hier, im Gegensatz zu dem, was wir im Verwaltungsrecht gehört haben, im Kündigungsrecht eben stattgefunden hat. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Schlachter. Nach dem verfassungsrechtlichen Dach und den beiden Aspekten des Verwaltungs- und des Arbeitsrechts hören wir jetzt abschließend etwas zum Strafrecht. Herr Marxen bitte.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Darf ich kurz zum Zeitbugdet fragen? Vorhin war von 18.35 Uhr die Rede, habe ich nur eine Halbzeit?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Nein, vielleicht darf ich dazu für die Kolleginnen und Kollegen zur Information sagen, aus 18.35 Uhr ist inzwischen 19.10 Uhr geworden.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Danke. Ich soll berichten über die strafrechtliche Aufarbeitung. Das tue ich auf der Grundlage eines umfangreichen Forschungsprojekts, das an der Humboldt-Universität durchgeführt wird. Ich führe es gemeinsam mit meinem Kollegen Professor Dr. Gerhard Werle durch. Dieses Projekt wird auch von der Justiz unterstützt. Dafür sind wir dankbar, nur so kommen wir an die Materialien. Meinen Bericht will ich mit einer Vorbemerkung, mit einer für mich wichtigen Vorbemerkung beginnen. Ich bin gefragt worden nach der Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats für die strafrechtliche Aufarbeitung. Beim Rechtsstaat denkt man sofort: Rechtsstaat Bundesrepublik. Dabei vergißt man allzuleicht, daß die DDR in ihrer Endphase jedenfalls schon auf dem Weg zum Rechtsstaat war, und daß sie dementsprechend auch erste Versuche einer strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts unternommen hat – in einigen Bereichen. Vorwiegend Wahlfälschung, Amtsmißbrauch und Korruption. Mit noch unzulänglichen Mitteln, gewiß, aber immerhin, diese Strafverfolgung hat es gegeben. Sie ist schwer zu rekonstruieren. Die bundesdeutsche Justiz hat sich die Materialien einverleibt. Ich berichte einen Zwischenstand von der Spurensuche. Mindestens 30 Anklagen gegen mindestens 60 Personen wurden noch zu DDR-Zeiten erhoben und mindestens zwei Wahlfälschungsverfahren und ein Untreueverfahren wurden noch in der DDR mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen. Also: es gibt eine Kontinuität in der Strafverfolgung, jedenfalls bereichsweise. Das, meine ich, sollte festgehalten werden, angesichts immer wieder erhobener Zweifel an der Legitimität der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung. Das war meine Vorbemerkung, ich gehe jetzt in der geforderten Kürze die gestellten Fragen zur Beurteilung der Aufarbeitung des SED-Unrechts mit Mitteln des Strafrechts durch.

Welche Probleme traten auf? Ich unterscheide zwischen Problemen tatsächlicher und rechtlicher Art. In tatsächlicher Hinsicht hatte die Strafjustiz in der Hauptsache mit einem Mengenproblem und mit einem Strukturproblem zu tun.

Das Mengenproblem: Von einem Tag auf dem anderen, vom 2. auf den 3. Oktober 1990 stieg die Arbeitslast der Strafjustiz sprunghaft an. Sie mußte

sich mit einem System-Unrecht befassen, das sich in einem Zeitraum von 40 Jahren angesammelt hat. Vielleicht kann eine Zahl die Dimension jedenfalls andeuten, um die es ging. Bislang sind etwa sechzig- bis siebzigtausend Ermittlungsverfahren in diesem Bereich eingeleitet worden. Eine gleichermaßen sprunghafte Erweiterung des Justizpersonals ist nicht erfolgt. Das Mengenproblem mußte im wesentlichen durch Umschichtung gelöst werden. Doch wie sollte die Strafverfolgung organisiert werden? Ich komme zum Strukturproblem: Eine föderativ aufgebaute Strafjustiz stieß auf das Unrecht eines zentralistischen Systems. Da die rechtlich mögliche Einrichtung einer zentralen Ermittlungsstelle unterblieb, war unvermeidlich, daß organisatorische Schwierigkeiten und Divergenzen in der Strafverfolgungspraxis der Länder auftraten. Sie konnten nicht gelöst, ich meine aber abgemildert werden durch eine länderübergreifende Kooperation. Sie trat am deutlichsten zutage in der Unterstützung der Berliner Strafverfolgungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das im Zentrum der DDR verwirklichte Unrecht zu ahnden. Doch der rechtlichen Konstruktion nach und auch der politischen Verantwortlichkeit nach, blieb die Verfolgung des SED-Unrechts eine Länderangelegenheit. Das könnte erklären, warum der nicht beteiligte Bund und die nicht beteiligten Länder mit materiellen Hilfen geizten. Die Zuwendung an Personal entsprach zu keinem Zeitpunkt den zunächst gemachten Zusagen.

In rechtlicher Hinsicht war zunächst klar: eine strafrechtliche Verfolgung sollte stattfinden. Das sagte der Einigungsvertrag. Doch was wie verfolgt werden sollte, das sagte der Vereinigungsvertrag nicht oder doch nur ungefähr. Von dem offensichtlich bestehenden Klärungsbedarf fühlte sich der Gesetzgeber nicht angesprochen. Es blieb daher der Rechtsprechung überlassen, das nur rudimentäre Verfolgungskonzept des Einigungsvertrages zu präzisieren. Damit wurde ein mühseliger Weg beschritten von unterschiedlichen Entscheidungen der Anklagebehörde über unterschiedliche tatrichterliche Entscheidungen, allmählich zusammenführenden Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte bis hin zu abschließenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Zusammenwirken der tatsächlichen und rechtlichen Probleme verlieh der Aufarbeitung, wie ich meine, einen experimentellen Charakter. Deswegen müssen die Ergebnisse nicht falsch sein. Nur wird verständlich, warum der Gesamtvorgang immer wieder in die Diskussion geriet.

Ich komme von den Problemen zu den Defiziten der strafrechtlichen Aufarbeitung, und das fällt mir nicht schwer, den Übergang kann ich nahtlos herstellen. Zur Hauptsache schlägt die lange Dauer einzelner Verfahren und des Gesamtvorgangs negativ zu Buche, und das ist wesentlich auf mangelnde personelle Kapazitäten, auf Abstimmungsschwierigkeiten und auch auf die Umständlichkeit einer Rechtsfindung durch Rechtsprechung zurückzuführen. Ein ungünstiges Erscheinungsbild hat die Justiz auch dadurch abgegeben, daß die Länder unterschiedliche Schwerpunkte bei der Einleitung und Beendigung von Ermittlungsverfahren gesetzt haben. So ist z. B. im Bereich der Rechtsbeugung, der MfS-Straftaten und auch der Dopingdelikte unterschiedlich breit ermittelt und angeklagt worden. Weil jedoch die obergerichtliche Rechtspre-